

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 26/2007, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 27 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 27a Pflegeanwaltschaft“

1.2. Nach der den § 34 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 34a Verweisungen auf Bundesrecht“

2. Im § 2 Abs 4 wird nach der Wortfolge „das Hebammengesetz“ die Wortfolge „, das Hausbetreuungsgesetz“ eingefügt.

3. Im § 4 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. die Pflegeplanung, ausgenommen für Kunden von Einrichtungen der Haushaltshilfe oder von Tageszentren;“

4. Im § 8 Abs 2 wird die Wortfolge „der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 116/1998,“ durch die Abkürzung „GewO 1994“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs 1 entfällt der Ausdruck „BGBl I Nr 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 116/199“.

6. Im § 15 Abs 1 werden vor dem Wort „Hilfspersonal“ die Worte „nicht pflegendem“ eingefügt.

7. Im § 17 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die Leistungen sind in einer Weise zu erbringen, dass die Bewohner

1. höflich und respektvoll behandelt werden;
2. in ihren Fähigkeiten, ihrer Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gefördert und unterstützt werden;
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt und in der Wahrung ihrer Individualität unterstützt werden;
4. ihren persönlichen Lebensrhythmus nach Möglichkeit fortführen können, insbesondere Essens- und Ruhezeiten vorfinden, die den üblichen Lebensgewohnheiten entsprechen;
5. in einer angemessenen Art und Weise in der Kommunikation unterstützt und gefördert werden.“

8. Im § 18 Abs 1 werden vor dem Wort „Hilfspersonal“ die Worte „nicht pflegendem“ eingefügt.

9. Nach § 27 wird eingefügt:

„Pflegeranwaltschaft

§ 27a

(1) Die Salzburger Patientenvertretung (§ 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG) hat zur Wahrung und Sicherstellung der Rechte und Interessen von Bewohnern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen deren Beschwerden, soweit sie Mängel oder Missstände im pflegerischen Bereich im Sinn der §§ 14 Abs 2, 14a, 15 und 84 GuKG betreffen und eine Schädigung der leiblichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit behauptet wird, entgegenzunehmen, den Sachverhalt zu ermitteln und auf eine außergerichtliche Bereinigung von Konflikten hinzuwirken. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung findet § 22 Abs 3 (Unabhängigkeit), 4 lit b bis i (Aufgaben im Einzelnen) und 6 (Berichterstattung) SKAG sinngemäß Anwendung.

(2) Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen sind verpflichtet, die Salzburger Patientenvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs 1 zu unterstützen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen haben einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von 3,76 € je Heimplatz zu leisten. Die Bestimmungen des § 22 Abs 7 und 8 SKAG gelten sinngemäß.“

10. § 33 lautet:

„Aufsicht

§ 33

(1) Der Betrieb von Pflegeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Ziel der Aufsicht sind die Gewährleistung der Mindeststandards nach diesem Gesetz und den durch Verordnung gemäß § 22 erlassenen Richtlinien sowie die Beachtung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen für die mit den Kunden abzuschließenden Verträge. Die Aufsicht ist zielgerichtet und mit zweckentsprechenden Maßnahmen durchzuführen. Die Landesregierung hat den Träger der Pflegeeinrichtung über den Grund einer Aufsichtsmaßnahme und über deren wesentliche Ergebnisse zu informieren, soweit dem nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht oder dadurch nicht die Wahrnehmung der Aufsicht vereitelt werden würde.

(2) Zur Ausübung der Aufsicht sind den damit betrauten Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu gestatten:

1. der Zutritt zu den Liegenschaften und Räumlichkeiten samt dem erforderlichen Einblick;
2. die Einsicht in sämtliche Unterlagen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von Relevanz sind (Heimverträge, Pflegedokumentationen, Dienstpläne, Aufzeichnungen über die Medikamentengebarung udgl);
3. die Aufnahme von Beweisen (Bildaufnahmen, Ablichtungen, Ausdrücke udgl).

(3) Werden im Rahmen der Aufsichtstätigkeit Mängel im Betrieb der Pflegeeinrichtung festgestellt, ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger der Pflegeeinrichtung über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel anzustreben. Kommt eine solche Vereinbarung binnen angemessener Frist nicht zustande oder wird eine solche Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Landesregierung entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen. Bei der Festlegung von Fristen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Bedacht zu nehmen, soweit dies möglich erscheint, ohne die Kunden zu gefährden.

(4) Die Landesregierung hat den Betrieb einer Pflegeeinrichtung zur Gänze oder teilweise zu untersagen, soweit eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Kunden oder eine erhebliche Beeinträchtigung der sonstigen durch dieses Gesetz geschützten Interessen der Kunden festgestellt worden ist und Aufträge zur Mängelbehebung nicht möglich sind oder diesen nicht in der gesetzten Frist entsprochen worden ist.“

11. Nach der Abschnittsüberschrift „Schlussbestimmungen“ wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 34a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 66/2010;
2. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 61/2010.“

12. Im § 38, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs 4, 4 Abs 1, 8 Abs 2, 10 Abs 1, 15 Abs 1, 17 Abs 2a, 18 Abs 1, 27a, 33 und 34a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2011 treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung der EntschlieÙung des Salzburger Landtages vom 16. Jänner 2008 (Nr 314 BlgLT, 5. Sess, 13. GP), in der die Landesregierung ersucht worden ist, zur Wahrung und Sicherstellung der Rechte und Interessen der zu betreuenden Personen in Senioren- und Seniorenpflegeheimen einen Vorschlag zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen durch die Salzburger Patientenvertretung einschließlich deren Finanzierung auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen. Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des Salzburger Pflegegesetzes trägt dem in der Z 9 Rechnung.

Darüber hinaus wird das Vorhaben zum Anlass genommen, die Bestimmungen über die Pflegedokumentation, die Leistungserbringung und das Personal in Senioren- und Seniorenpflegeheimen und die Aufsicht zu präzisieren (Z 3, 6 bis 8 und 10).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die für das Sozialwesen zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung geht hinsichtlich der Änderungsvorschläge Z 1 bis 8 und 10 von keinen Mehrkosten für die Gebietskörperschaften aus.

Was die Z 9 betrifft, entstehen dem Land Salzburg durch die Ausweitung des Aufgabenbereichs der Salzburger Patientenvertretung und durch die Kostenvorschreibungen dafür Sach- und Personalkosten, wobei die Höhe der Kosten für die Ausweitung der Aufgaben der Salzburger Patientenvertretung von der Anzahl und der Komplexität der Beschwerdefälle abhängig ist. Bei einfacheren Sachverhalten ist nach Einschätzung der Salzburger Patientenvertretung mit einem zusätzlichen Personalaufwand von ca 10 Stunden A-wertiger und ca 3 Stunden C-wertiger Tätigkeit zu rechnen, bei komplexeren mit einem Mehraufwand von mindestens ca 30 Stunden A-wertiger und ca 9 Stunden C-wertiger Tätigkeit. Gemäß Erlass 3/22 entstehen dem Land Salzburg somit Personalkosten in der Höhe von 736 bis 2.208 € je Beschwerdefall. Auf Grund der Erfahrungen in den anderen Bundesländern (s zB Tätigkeitsbericht 2008 der niederösterreichischen Patienten- und Pflegeanwaltschaft) ist mit ca 20 Beschwerdefällen jährlich zu rechnen.

Den Trägern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen entstehen auf Grund der Z 9 zusätzliche Kosten in der Höhe von derzeit 3,76 € je Heimplatz. Durch diese Pauschale wird erreicht, dass die jährlichen Kosten für die Träger der betroffenen Senioren- und Seniorenpflegeheime abschätzbar und planbar sind. Der Kostenbeitrag errechnet sich unter Zugrundelegung von 20 Beschwerdefällen jährlich, eines durchschnittlichen Kostenaufwandes von ca 1.500 € je Fall, 4.944 Heimplätzen (s Pkt 5) und einem Deckungsgrad analog dem Krankenanstaltenbereich von ca 62 %.

5. Gender-Mainstreaming:

Die Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann werden durch das Vorhaben nicht berührt.

In Senioren- und Seniorenpflegeheimen leben derzeit rd 3.770 Frauen und 1.174 Männer, die Verbesserungen kommen daher zahlenmäßig überwiegend Frauen zu gute.

6. Ergebnis des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, vom Diakonie-Zentrum Salzburg, vom Salzburger Hilfswerk sowie von den Vereinen Vertretungsnetzwerk und Seniorenheime Salzburg und der Interessensgemeinschaft Private Altenpflegeheime Stellungnahmen abgegeben.

Der Begutachtungsentwurf wurde im Ergebnis weitgehend positiv beurteilt. Darauf hingewiesen wurde jedoch, dass bei bestimmten pflegerischen Leistungen Pflegeplanungen nach berufsrechtlichen Vorschriften zwingend erforderlich sind (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verein Seniorenheime Salzburg). Die Einrichtung einer Pflegeanwaltschaft wurde überwiegend begrüßt, zum Teil sogar eine Ausweitung ihrer Zuständigkeit vorgeschlagen (Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und Verein Vertretungsnetzwerk). Abgelehnt, und zwar vom Salzburger Gemeindeverband und vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, wurde dagegen die Kostenbeitragsregelung für diese Einrichtung. Zum Teil kritisch beurteilt wurde auch der Vorschlag, dass der Betrieb von Pflegeeinrichtungen nicht mehr jedes Jahr durch die Heimaufsicht zu überprüfen ist (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und Verein Vertretungsnetzwerk).

Im Einvernehmen mit der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung wird am Entwurf festgehalten. Präzisiert wird jedoch der Vorschlag betreffend die Erstellung einer Pflegeplanung für Kunden von Einrichtungen der Haushaltshilfe oder von Tageszentren (Z 3). Intendiert ist hier nicht der Entfall der Pflegeplanung selbst – diese kann und

muss, soweit eine solche nach berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist, weiter erfolgen –, sondern die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtende Führung einer Dokumentation darüber. Sie ist für die Aufsicht, und zwar hinsichtlich des angesprochenen Personenkreises, entbehrlich.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Die Aufzählung der bundesrechtlichen Bestimmungen, die durch das Pflegegesetz nicht berührt werden, wird um das Hausbetreuungsgesetz, BGBl I Nr 33/2007, ergänzt. Es steht seit 1. Juli 2007 in Kraft und regelt die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten.

Zu Z 3:

Bei der Haushaltshilfe und bei Tageszentren ist eine Aufsicht über eine zielgerichtete Pflegeplanung nicht erforderlich und bedarf daher auch nicht einer Dokumentation nach diesem Gesetz. Bei der Haushaltshilfe stehen haushaltsbezogene Hilfeleistungen im Vordergrund, bei Tageszentren im Allgemeinen aktivierende Angebote bzw Beschäftigungsangebote.

Zu Z 4, 5 und 11:

Hier wird der Rechtsentwicklung auf Bundesebene Rechnung getragen. Die Verweisungen sollen das derzeit geltende Bundesrecht zum Inhalt haben. Gleichzeitig wird eine die Verweisungen zusammenfassende Bestimmung eingeführt.

Zu den Z 6 und 8:

Mit der Einfügung der Worte „nicht pflegendem“ wird klargestellt, dass es sich bei den Hilfskräften (zB „Alltagsmanager“, Präsenzdienster, angelerntes Personal, hauswirtschaftliches Personal) nicht um Personen handelt, die nach dem GuKG ausgebildet worden sind. Sie dürfen demzufolge auch nur Leistungen erbringen, die außerhalb der im GuKG gelegenen Tätigkeitsbereiche liegen.

Zu Z 7:

Die Bestimmung präzisiert die allgemeinen Mindeststandards gemäß § 3 für Senioren- und Seniorenpflegeheime. Mit ihr werden besondere Anforderungen für den Schutz und die Sicherstellung der Individualität der Heimbewohner festgelegt.

Zu Z 9:

Mit dieser Bestimmung wird die Zuständigkeit der Salzburger Patientenvertretung für die Bewohner von Senioren- und Seniorenpflegeheimen zur außergerichtlichen Bereinigung von Konflikten begründet. Um Doppelgleisigkeiten – insbesondere mit der Zuständigkeit der Aufsicht der Landesregierung – zu vermeiden, wird die Zuständigkeit auf Sachverhalte beschränkt, in denen pflegerische Mängel oder Missstände im Sinn der §§ 14 Abs 2, 14a, 15 und 84 GuKG mutmaßlich zu einem Schaden der leiblichen oder geistigen Gesundheit und Unversehrtheit von Bewohnern geführt haben. Voraussetzung ist daher, dass sich die Beschwerde des Heimbewohners oder seines gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreters auf eine Pflegehandlung oder Unterlassung gründet, die durch einen gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder der Pflegehilfe im Rahmen der berufsrechtlichen Vorgaben des GuKG erfolgt ist.

Zu Z 10:

Die Bestimmungen über die Aufsicht werden vereinfacht und präzisiert. Vereinfacht insofern, als der Betrieb von Pflegeeinrichtungen künftig nicht mehr jedes Jahr zu überprüfen ist. Zum anderen wird klargestellt, dass den Organen der Aufsicht nicht nur der Zutritt zu den Liegenschaften und die Einsicht in sämtliche Unterlagen, sondern auch die Aufnahme von Beweisen zu ermöglichen und zu gestatten ist.

Im Übrigen entspricht die Bestimmung der geltenden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.